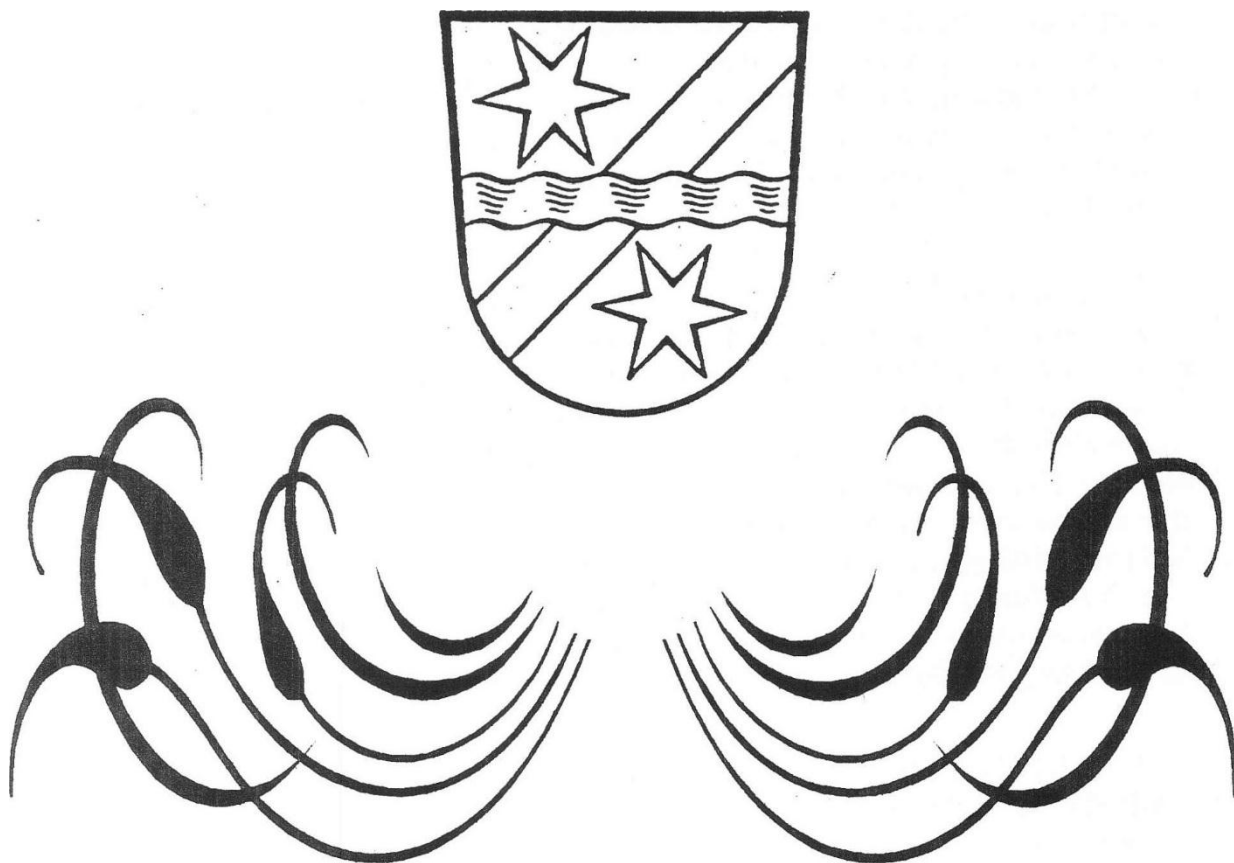


Satzung
des
Obst- und Gartenbauvereins
Unterdietfurt



1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Obst- und Gartenbauverein Unterdietfurt erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Unterdietfurt.
Der Sitz des Vereins ist Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaues die Gesundung der lebenden Kulturlandschaft zu fördern und leistet hierdurch seinen Beitrag zur Landschaftspflege und zum Umweltschutz, zur Erhaltung der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert die Ortsbepflanzung und -Begrünung und dient damit der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
- 2.2 Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Dem Verein ist es ein Anliegen, besonders die Kinder und Jugendlichen einschließlich der Familien an diesen Vereinszweck heranzuführen.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Die Förderung des Erwerbobstbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins. Dienstleistungen für Vereine mit anderen Aufgabenbereichen können nicht aus Vereinsmitteln bestritten werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es
 1. Einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung.
 2. Eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.
- 3.3 Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet. Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebung besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt; der Austritt muss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich; der Austretende verliert jeden Anspruch

- gegen den Verein und sein Vermögen; der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten.
2. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit dem Liquidationsbeschluss, Auflösungsbeschluss oder einem ähnlichen, den rechtlichen Bestand der Vereinigung oder des Unternehmens beendenden Beschluss.
 3. durch Ausschluss.
 4. durch den Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins.

4. Ausschluss

- 4.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen Nichterfüllung oder Verletzung von satzungsmäßigen Beschlüssen der Organe des Vereins ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren darf erst eingeleitet werden, wenn der Vorstand das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat.
- 4.2 Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen und satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich gegen Nachweis mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Ausschlusses an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 4.3 Das ausgeschlossene Mitglied kann dem Ausschließungsbeschluss innerhalb von vier Wochen gerechnet von der Absendung des Briefes an durch Berufung an die Vereinsleitung widersprechen. Die Vereinsleitung entscheidet endgültig und vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.
- 4.4 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll nachzukommen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder sind berechtigt:
 1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
 2. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 3. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
 4. die vom Verein geschaffenen Einrichtung zu benützen.
- 5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. die Bestrebungen und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
 2. die Satzung des Vereins zu befolgen.
 3. sich nach den Beschlüssen seiner Organe zu richten.
 4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

6. Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Vereinsleitung und der Vorstand.
- 6.2 Der Verein ist zugleich Mitglied des zuständigen Kreisverbandes, des zuständigen Bezirksverbandes und des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege.

7. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor Ende März statt.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat durch schriftliche Einladung und/oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung zu erfolgen. Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände, erfolgen. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

8. Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Abänderungen der Satzungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Vereinsleitung
2. Die Beschlussfassung über gestellte Anträge
3. Die Festsetzung des Vereinsbeitrags

4. Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreise der Mitglieder.
5. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsbeschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die Beschlussfassung über die Entlastung der Vereinsleitung.
6. Die Beschlussfassung über die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
7. Die Zustimmung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

10. Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand, dem Kassier, Schriftführer und sonstigen, je nach Bedarf gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können auch von einer Person geführt werden. Die Vereinsleitung bleibt solange im Amt, bis eine Neue gewählt ist.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr:

1. Die Erstellung des Tätigkeitsberichts
2. Die Vorprüfung des Kassenberichts
3. Die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr.
4. Der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrags.
5. Die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge.
6. Die Verbescheidung von Widersprüchen nach §3 und §4 der Satzung.

Die Sitzungen der Vereinsleitung werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins.

Die Vorsitzenden verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Vergütung ihrer baren Auslagen. Darüber hinaus kann von der Vereinsleitung in besonderen Fällen eine bestimmte Aufwandsentschädigung zugesagt werden.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im

Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.

Ausgaben, die den Haushaltsvoranschlag um mehr als 250,00 € überschreiten oder nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung der Vereinsleitung. Zahlungsanweisungen erteilt ausschließlich der Vorstand.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbands.

Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Tagungsort sowie das Tagungslokal und gibt dem Schriftführer Anweisungen über den alljährlichen Tätigkeitsbericht.

12. Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft:

1. Durch Mitgliedsbeiträge
2. Durch Spenden und sonstige Zuwendungen
3. Durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins

13. Jahresmitgliedsbeitrag

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag, den Beiträgen für die übergeordneten Verbände und den Kosten für den obligatorischen Bezug des „Gartenratgebers“.
2. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Einzugsermächtigung.

14. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

15. Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vorstands. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorstands zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
2. Die Jahresrechnung nach Jahreschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
3. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.
4. Die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
5. Die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

16. Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins nach den Weisungen des Vorstands. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt am Jahresschluss im Benehmen mit dem Vorstand den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

17. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Unterdietfurt, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

18. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist allen Mitgliedern auszuhändigen. Eine Aushändigung in elektronischer Form ist ausreichend.

Unterdietfurt, den

Roland Fichter
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

Heidi Reitberger
Kassier

Melanie Hansbauer
Schriftführer

Petra Grötzinger
Beisitzerin

Irene Brinninger
Beisitzerin

Annemarie Unterhaslberger
Beisitzerin

